



## Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Fachgruppen Sonderpädagogik, PTF und sozialpädagogische Berufe  
im Bezirksverband Weser Ems

**Förderschullehrkräfte** in der Inklusion,  
**sozialpädagogische Fachkräfte** in der Inklusion  
und **therapeutische Fachkräfte**

### = Corona-Risiko-Botinnen und –Boten?

#### 1. Einsatz von Förderschullehrkräften in mehreren Kohorten und Schulen

Für Förderschullehrkräfte ist das Risiko zum „Superspreader“ durch den Einsatz in verschiedenen Kohorten und in mehreren Schulen zu werden, erhöht. Auch das Risiko der eigenen Ansteckung ist größer. Das Argument, dass Fachlehrer\*innen ebenso betroffen sind, kann nur bedingt ziehen, denn diese sind i.d.R. nur an einer Schule tätig.

#### Kann Abhilfe geschaffen werden?

Als betroffene Person sollte man den Schulpersonalrat mit ins Boot holen. Schulleitungen sind gehalten, Kontakte aller in Schule Beschäftigten so gering wie möglich zu halten. Außerdem soll der schuleigene Hygieneplan in den Rahmenhygieneplan des Kultusministeriums eingearbeitet werden. Nach dem Arbeitsschutzgesetz ist die Schulleitung verpflichtet, für jede Berufsgruppe eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und Maßnahmen zum Schutz entsprechender Kolleg\*innen zu ergreifen.

Zu finden ist das in den folgenden Paragraphen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), auf die im Rahmenhygieneplan des Kultusministeriums hingewiesen wird.

#### § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend. (Zitiert aus dem Arbeitsschutzgesetz)

#### § 6 Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger

Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten. (Zitiert aus dem Arbeitsschutzgesetz)

## **§ 7 Übertragung von Aufgaben**

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. (Zitiert aus dem Arbeitsschutzgesetz)

**Fazit:** Für Kolleg\*innen, die in der Inklusion tätig sind, muss die Schulleitung in der Stammschule und die Schulleitung in den jeweiligen Abordnungsschulen in Zusammenarbeit mit dem Personalrat ein Konzept zum Schutze aller Kolleg\*innen erarbeiten.

Schulleitungen sind derzeit sehr belastet und benötigen eure Unterstützung in Form der eigenen Mitwirkung, die in § 15 Arbeitsschutzgesetz geregelt ist. Dort ist die Mitwirkungspflicht durch Beschäftigte festgeschrieben.

## **§ 15 Pflichten der Beschäftigten**

(1) Die

Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen.

Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind. (Zitiert aus dem Arbeitsschutzgesetz)

### **2. Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften im Rahmen der Inklusion**

siehe Punkt 1.: Auch für sozialpädagogisches Fachpersonal, welches im Rahmen der Inklusion tätig ist, kommen die o.g. Bestimmungen zum Tragen..

### **3. Einsatz von therapeutischen Fachkräften an Förderschulen KME und GE**

Gerade im Therapiebereich kann die Situation mit den Kolleg\*innen, die in der Inklusion tätig sind, vergleichbar sein.

Im Therapiebereich herrscht teilweise eine Mangelverwaltung, so dass diese Kolleg\*innen ebenfalls in mehreren Kohorten und vielen Lerngruppen einer Förderschule tätig sind. Auch hier gilt die Verpflichtung für die Schulleitung und die Kolleg\*innen das Arbeitsschutzgesetz (Mitwirkungspflicht) einzuhalten.

### **4. Tipps für betroffene Kolleg\*innen:**

- Bei vielen Abordnungen und Einsatzorten sollte der Schulleitung die Gefährdung schriftlich angezeigt und auf das Arbeitsschutzgesetz verwiesen werden.
- Außerdem kann auf das Mittel einer Überlastungsanzeige bezogen auf den Arbeitsschutz zurückgegriffen werden.
- Wichtig ist immer, im Gespräch mit der Schulleitung zu bleiben, die Problematik anzusprechen und ggf. an Lösungsvorschlägen mitzuwirken.

**Wir Kolleginnen und Kollegen der GEW setzen uns für den Schutz und die Entlastung aller in Schule Beschäftigten ein!!!**